

# **S a t z u n g**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis  
des Marktes Maßbach vom 27.11.2001

## **K o s t e n s a t z u n g**

Der Markt Maßbach erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Der Markt Maßbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,-- bis 25.000,-- €.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2001 außer Kraft.

Maßbach, 27.11.2001  
Markt Maßbach

Wegner  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten zur Amtshandlung  
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Maßbach

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine

		<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	Gebühr von 0,5 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
--	--	-------------------------------------	---

2

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
00	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap-pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zur Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstre-ckungsverfahren</b> Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver-bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenord-nung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03	030  031	<b>Finanzverwaltung</b> Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen  Anmahnung rückständiger Beträge ◆ bis 5.000 € ◆ bis 15.000 € ◆ bis 25.000 € ◆ über 25.000 €	   5 € 10 € 15 € 20 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligun-gen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze er-	

		gangenen Verordnungen)	
	110	<b>Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</b>	15 bis 1.250 €
	111	<b>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</b>	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	<b>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)</b>  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	<b>Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB,</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	<b>Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	<b>Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	<b>Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung</b>	15 bis 1.000 €
	614	<b>Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB</b>	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
	617	<b>Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 Abs. 2 BauGB</b>	15 €
	618	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung gemäß § 19 Abs. 3 BauGB bzw. deren Versagung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr jedoch auf 15,00 €.	20 €
	619	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	20 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	<b>Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	621	<b>Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)</b>	200 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	<b>Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)</b>	10 bis 150 €
	631	<b>Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</b>	10 bis 600 €
	632	<b>Ersatzvornahme nach Art. 18a</b>	50 bis 2.500 €

		<b>Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</b>	
	633	<b>Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- u. Sicherungsverordnung	
	670	<b>Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten</b>	10 bis 375 €
	671	<b>Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte</b>	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzerzwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	<b>Zuweisung, Ausnahmegewilligung</b>	10 bis 150 €
	731	<b>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung</b>	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	<b>Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof</b>	10 bis 600 €
	751	<b>Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen</b>	10 bis 150 €
	752	<b>Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen</b>	10 bis 150 €
	753	<b>Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung</b>	10 bis 1.250 €
	754	<b>Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung</b>	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	<b>Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen</b>	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	<b>Anordnung der Wassersperre</b>	10 bis 150 €